

Kirchengesetz über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer

**Vom 11. Mai 2007 (GVBl. 26. Band, S. 95), geändert durch Kirchengesetz vom 17.
November 2012 (GVBl. 27. Band, S. 107)**

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es werden sechs Kreispfarramtsstellen errichtet.

§ 2

(1) Der Dienstumfang der Kreispfarrer oder des Kreispfarrers für kreispfarramtliche Aufgaben beträgt 75 vom Hundert der jeweiligen Pfarrstelle.

(2) ¹Mit einem Dienstumfang in Höhe von 25 vom Hundert der Pfarrstelle nimmt die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer kirchengemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis wahr. ²Die Kirchengemeinde, in der die kirchengemeindlichen Aufgaben wahrgenommen werden, wird durch den Oberkirchenrat auf Vorschlag des Kreiskirchenrates bestimmt.

(3) ¹Die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer ist verpflichtet, ihren oder seinen Wohnsitz am Dienstsitz zu nehmen und eine Dienstwohnung zu beziehen. ²Der Oberkirchenrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ausnahmen zulassen. ³Hierbei soll die kirchengemeindliche Aufgabe nach Abs. 2 Berücksichtigung finden. ⁴In diesem Fall gilt § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen entsprechend.

§ 3

(1) ¹Die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer stellt in Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Institution in Vakanz- und Krankheitssituationen die pfarramtliche Grundversorgung sicher. ²Dazu konsultiert sie oder er die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer. ³Sie oder er erlässt erforderliche Vertretungsanordnungen.

(2) ¹Der Kreispfarrerin oder dem Kreispfarrer obliegt die Urlaubsregelung für die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Genehmigung und der Vertretung. ²Gleiches gilt insbesondere in Bezug auf die für vom Oberkirchenrat genehmigte Fortbildungen erforderliche Freistellung.

(3) Für Inhaberinnen und Inhaber nicht gemeindlicher Pfarrstellen im Oberkirchenrat liegen die Befugnisse nach Abs. 2 beim Oberkirchenrat.

- (4) Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 an sich ziehen.
- (5) 1Die von Vertretungsdiensten betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer sind vor der Verpflichtung zu hören. 2In Fällen besonderer Härte ist von ihrer Verpflichtung abzusehen.
- (6) 1Der Oberkirchenrat kann weitere dienstrechtliche Befugnisse auf die Kreispfarrerin oder den Kreispfarrer im Einzelfall übertragen. 2Die Dienst- und Lehraufsicht verbleibt beim Oberkirchenrat.

§ 4

1Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland steht, zur Kreispfarrerin oder zum Kreispfarrer gewählt, wird § 5a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechend angewandt.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.